

Motion für die Zulassung von Unterlistenverbindungen bei den Grossratswahlen

Bei den Nationalratswahlen sind Unterlistenverbindungen zulässig. Die Listen haben dieselbe Bezeichnung und daneben einen Zusatz, welcher eine Differenzierung der Listen nach Alter, Geschlecht, Region oder Flügel einer Gruppierung (beispielsweise "Gewerbeliste") enthält. Diese Regelung ermöglicht insbesondere Jungparteien (z.B. Juso, Junge SVP) bei den Wahlen mit einer eigenen Liste anzutreten, welche mit der "Mutterpartei" (SP, SVP) verbunden ist. Auch wenn das Quorum nicht zur Erlangung eines eigenen Sitzes reicht, dient das Kandidieren in einer Unterlistenverbindung der Profilierung und dem Sammeln von Erfahrungen im Wahlkampf - die Stimmen gehen nicht verloren, sondern kommen der "Mutterpartei" zu. Die unterlistenverbundenen Listen können daneben einer grösseren Listenverbindung angehören. In Basel lässt das Wahlgesetz (Gesetz über Wahlen und Abstimmungen, SG 132. 100) bisher keine Unterlistenverbindungen zu. Dieser Vorstoss möchte dies ändern, indem das Wahlgesetz in Analogie zum Bundesgesetz über die politischen Rechte (Art. 31 Abs. 1 bis, SR 161.1) angepasst wird. Ausserdem ist die 5%-Klausel insofern zu modifizieren, als die unterlistenverbundenen Listen bei der Berechnung des Quorums zusammengezählt werden müssen, damit keine Stimmen im Nichts verloren gehen.

Wir bitten daher den Regierungsrat, dem Grossen Rat baldmöglichst eine Vorlage zu unterbreiten, damit sinngemäss folgende Änderungen des Wahlgesetzes sowie Folgeanpassungen vorgenommen werden können:

§ 44 Abs. 3 Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig, *ausgenommen sind verbundene Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung oder des Alters der Kandidierenden unterscheiden.*

§ 51

Abs. 1 Listen, die das Quorum von 5% der Stimmen in keinem Wahlkreis erreicht haben, sind von der Sitzverteilung ausgeschlossen. *Abs. 2 Zur Berechnung des Erreichens des Quorums werden verbundene Listen gleicher Bezeichnung gemäss § 44 Abs. 3 zusammen berücksichtigt.* Weitere Artikel des Wahlgesetzes sind darauf zu überprüfen, ob aufgrund dieser veränderten Bestimmungen Anpassungen notwendig sind.

G. Mächler, B. Dürr, D. Stolz, A. Zanolari, U. Müller, A. Lachenmeier-Thüring, B. Jans